Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3206

05. 12. 95

Sachgebiet 810

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner, Petra Bläss und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/1843 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes – Nichtberücksichtigung der Kirchensteuer in den neuen Ländern

A. Problem

Nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) wird in den fünf neuen Bundesländern bei der Berechnung des Nettoarbeitsentgeltes, nach dem sich die Höhe des Arbeitslosengeldes, der Arbeitslosenhilfe, des Altersübergangsgeldes, des Unterhaltsgeldes und des Kurzarbeitergeldes bestimmt, ein Kirchensteuerhebesatz berücksichtigt, obwohl nach Daten des Statistischen Bundesamtes nur eine Minderheit der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Bürgerinnen und Bürger in den neuen Ländern einer kirchensteuererhebenden Kirche angehört. Die Antragsteller verfolgen deswegen das Ziel, in den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern von der Berücksichtigung der Kirchensteuer abzusehen und beantragen entsprechende Änderungen des AFG.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Durch die steigenden Leistungen werden Mehrkosten für die Bundesanstalt für Arbeit und den Bundeshaushalt (Arbeitslosenhilfe) verursacht, die von den jeweiligen Arbeitslosenzahlen im neuen Bundesgebiet abhängig sind. Mangels statistischen Datenmaterials ist eine genaue Kostenschätzung jedoch nicht möglich.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner, Petra Bläss und der Gruppe der PDS – Drucksache 13/1843 – abzulehnen.

Bonn, den 5. Dezember 1995

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Ulrike Mascher	**Marieluise Beck (Bremen)**
Vorsitzende	Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Marieluise Beck (Bremen)

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 56. Sitzung vom 22. September 1995 den Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner, Petra Bläss und der Gruppe der PDS „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes – Nichtberücksichtigung der Kirchensteuer in den neuen Ländern" auf Drucksache 13/1843 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Federführung und dem Finanzausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 22. November 1995 auf ein Mitberatungsvotum zu der Vorlage auf Drucksache 13/1843 verzichtet.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf in seiner 27. und 31. Sitzung beraten und abgeschlossen. In der Schlußabstimmung hat er den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt.

II.

Der Gesetzentwurf sieht für die in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Länder vor, bei der Berechnung des Nettoarbeitsentgeltes, nach dem sich die Höhe des Arbeitslosengeldes, der Arbeitslosenhilfe, des Altersübergangsgeldes, des Unterhaltsgeldes und des Kurzarbeitergeldes bestimmt, von einer Berücksichtigung des Kirchensteuer-Hebesatzes abzusehen.

III.

In der Ausschußberatung wurde von den Vertretern der Fraktion der CDU/CSU erklärt, nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom März 1994 müsse die Frage der Berücksichtigung der Kirchensteuer neu betrachtet werden. Falls nicht mehr die überwiegende Mehrheit in Gesamtdeutschland Kirchensteuer entrichte, dürfe der rechnerische Abzug nicht mehr vorgenommen werden. Es werde also ein entsprechender Regelungsbedarf gesehen. Aus Gründen der Gleichbehandlung sei jedoch eine für die Bundesrepublik Deutschland insgesamt geltende Lösung notwendig. Der Antrag der Gruppe der PDS in der vorliegenden Fassung sei deswegen in jedem Fall abzulehnen.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD lehnten den Gesetzentwurf ebenfalls ab, da sie eine einheitliche Abschaffung der Berücksichtigung der Kirchensteuer für das gesamte Bundesgebiet befürworteten. Es solle niemand geringere bzw. höhere Leistungen abhängig davon beziehen, ob er einer Kirche angehöre oder nicht. Nur mit Hilfe einer einheitlichen Berechnungsgrundlage seien derartige Verzerrungen zu vermeiden. Andernfalls werde gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen.

Die Vertreter der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hoben hervor, daß auch sie grundsätzlich eine einheitliche Gesamtregelung bevorzugten. Sie stimmten dem Gesetzentwurf aber zu, da ihrer Ansicht nach aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom März 1994 die Möglichkeit einer entsprechenden Regelung für die neuen Bundesländer bestehe.

Die Mitglieder der Fraktion der F.D.P. wiesen darauf hin, daß bei der Berechnung des „pauschalierten Nettoeinkommens" nur gewöhnlich anfallende Steuern und Sozialversicherungsabgaben einfließen könnten. Bislang habe die überwiegende Mehrheit der Arbeitnehmer Kirchensteuer entrichtet. Es müsse aber geprüft werden, ob nicht neuere Entwicklungen eingetreten seien, wonach die Kirchensteuer nicht mehr berücksichtigt werden könne. In diesem Fall seien Mehrkosten der Bundesanstalt für Arbeit zu befürchten. Keinesfalls jedoch dürfe es zu unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen des Arbeitslosengeldes in den alten und neuen Bundesländern kommen.

Die Mitglieder der Gruppe der PDS führten aus, angesichts der besonderen Gegebenheiten in den neuen Ländern sei eine Abweichung von der normalen Kirchensteuerabzugspraxis geboten. Den für die Jahre 1990 bis 1994 vorliegenden Daten des Statistischen Bundesamtes zufolge gehöre eine deutliche Mehrheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern keiner kirchensteuererhebenden Kirche an. Ansonsten sei für sie nur noch die Lösung denkbar, einheitlich im gesamten Bundesgebiet die Kirchensteuer bei der Berechnung nicht mehr zu berücksichtigen.

Bonn, den 4. Dezember 1995

Marieluise Beck (Bremen)

Berichterstatterin

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333